

# Amts = Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 3.

Marienwerder, den 15. Januar 1896

1896.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

#### 1) Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft zu Osterwick-Granau im Kreise Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc., verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 297) nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§ 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörig Grundstücke in den Gemeindebezirken Osterwick, Granau, Kafelwis, Groß Paglau und Frankenhagen werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe der Abtheilung I des Meliorationsplans des Meliorations-Bauinspektors Fahl zu Danzig vom 22. Mai 1894 durch Entwässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf den ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karten des Meliorations-Bauinspektors Fahl vom 22. Mai 1894 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner und blauer Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Die aufzustellenden speziellen Meliorationspläne sind vor Beginn ihrer Ausführung seitens des Vorstandes der Aufsichtsbehörde zum Zwecke der Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Abänderungen des Meliorationsprojektes, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden.

Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungsgenossenschaft Osterwick-Granau“ und hat ihren Sitz in Granau.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unter-

haltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer mitbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Befanung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w., den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§ 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnentwässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu ermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchzuführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorationstechnikers in der Regel in Akkord ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die speziellen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Zueinandergreifen der Arbeiten nothwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuzeigen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für die Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit demselben abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten.

Auch im Uebrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten, während der Bauausführung den Rath des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig,

Ausgegeben in Marienwerder am 16. Januar 1896.

bezw mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Kontroll-Messungen erforderlich sein, so sind dieselben unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Landmessern vorzunehmen; die Kosten dieser Auf-messungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheil.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke speziell aufgeführt werden. Nach Verhältniß des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vortheils werden dieselben in zwei Klassen getheilt, und zwar so, daß das Beitragsverhältniß der ersten zur zweiten Klasse sich wie zwei zu drei verhält.

§ 7. Die Einschätzung in diese beiden Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag giebt. Nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört und nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird das Genossenschaftskataster vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers ausgelegt. Abänderungsanträge müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Letztere, beziehungsweise deren Kommissar, läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Reklamationen durch die von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnis der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes von dem Kommissar bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzureichen. Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Sobald das Bedürfnis für eine Revision des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschloffen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisionsverfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Betheiligungsmassstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu vertheilen. Wegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb

zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei veräumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach der Größe des in das Genossenschafts Kataster eingetragenen Grundbesitzes mit der Maßgabe, daß diejenigen, welche mit 1 bis 2 Hektar betheilt sind, 2 Stimmen, die mit 2 bis 3 Hektar betheiligten Genossen 3 Stimmen haben und auf jedes fernere angefangene Hektar eine Stimme entfällt.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§ 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

- a) einem Vorsteher,
- b) sechs Repräsentanten der Genossenschaftsmitglieder, welche auf sämtliche betheiligten Ortschaften zu vertheilen sind; zwei Genossen müssen in Granau wohnhaft sein.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitverschöpfung erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst 2 Stellvertreter werden von der Generalversammlung auf 5 Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntnis verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht er-

reicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorfizenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindevahlen.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet. Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§ 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbefondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabenräumung mit Zustimmung des Vorstandes, die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) die Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen;
- f) die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angeordneten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von

30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens ein Mal und in den ersten fünf Jahren nach der Bauausführung jährlich zwei Mal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat.

Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet.

Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Theilnahme an der Schau einzuladen. Der Schautermin ist rechtzeitig, möglichst vier Wochen vorher, der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Meliorationsbaubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen theilzunehmen. Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichen Falles die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder statutenmäßig beschlossenen Anlagen nothwendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen.

Ueber Beschwerden gegen die bezüglichlichen Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungs-Präsident endgültig.

§ 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§ 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

- 1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
- 2) die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
- 3) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
- 4) die Abänderung des Statuts.

§ 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Gesetzes vom 1. April 1879) mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammen berufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem führt sie, bezw. der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihrem durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst 2 Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Entwässerungs-Genossenschaft zu Osterwick Granau“ zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt zu König und in das Königer Tageblatt aufgenommen.

§ 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustim-

mung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschlusses erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 25. November 1895.

(L. S.)

gez. Wilhelm R.

gegez. v. Hammerstein. Schönstedt.

**Bekanntmachung.**

2) Postpaketverkehr mit der Südafrikanischen Republik.

Von jetzt ab können Postpakete ohne Werthangabe im Gewicht bis 3 kg nach der Südafrikanischen Republik auf dem Wege über Hamburg—Delagoa Bai mittels der Dampfer der Deutschen Ostafrika-Linie nach Maßgabe der Bestimmungen der Vereins-Postpaket-Uebereinkunft versandt werden.

Die Postpakete müssen frankirt werden. Die Tare beträgt einheitlich 4 Mark 35 Pfg. für jedes Paket.

Ueber die Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 2. Januar 1896.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.  
von Stephan.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.**

**Bekanntmachung.**

3) In Folge Allerhöchster Ernennung des bisherigen Königlichen Wasserbauinspektors und Bauraths Görz hier selbst zum Regierungs- und Baurath ist demselben von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten vom 1. Januar d. J. ab die Regierungs- und Baurathsstelle beim hiesigen Ober-Präsidium, mit welcher die Geschäfte des Wechsel-Strombaudirektors verbunden sind, verliehen worden.

Danzig, den 7. Januar 1896.

Der Ober-Präsident.

4) Der Rätbner und Schneider Albert Belz in Kölpin, Kreis Flatow, hat am 2. Oktober v. J. die etwa 5 1/2 Jahre alte Tochter des Briefträgers Hahlweg aus Flatow mit Muth und Entschlossenheit und nicht ohne eigene Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens im Kölpiner Dorffsee gerettet, was ich belobigend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß ich dem v. Belz für diese That eine Prämie von 30 Mark bewilligt habe.

Marienwerder, den 8. Januar 1896.

Der Regierungs-Präsident.

5) Dem Fräulein Gertrud Habel in Schloppe, Kreis Dt. Krone, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

Marienwerder, den 30. Dezember 1895.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

6) Dem Fräulein Lucy Albertine Schuth in Alt-

hausen ist die Erlaubniß erteilt, im beiseitigen Bezirk als Hauslehrerin zu fungiren.

Marienwerder, den 6. Januar 1896.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

**7) Bekanntmachung.**

Nachstehend bringe ich die in dem Normalmarktorde Elbing im Monat Dezember 1895 für Fourage gezahlten Preise nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind zu berechnen für:

- a. 50 Kilogramm Hafer 6 Mark 30 Pf.
- b. " " Heu 2 " 84 "
- c. " " Stroh 2 " 31 "

Danzig, den 7. Januar 1896.

Der Regierungs-Präsident.

**8) Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 (G.-S. Seite 233) hat der Kreis-Ausschuß des Kreises Graudenz in seiner Sitzung vom 8. Juni 1895 nach Anhörung der Beteiligten beschlossen:

- 1) die dem Gutsbesitzer Orlovius zu Gubin gehörige, im Gutsbezirke Abl. Klein Schönbrück belegene Parzelle in Größe von 1,3835 Hektar mit 1,57 Thaler Grundsteuerreinertrag (Kartenblatt 1 Artikel 25 des Gutes Abl. Klein Schönbrück, Parzellen Nr. 87/1, 88/2) ist von dem Gutsbezirke Abl. Klein Schönbrück abzutrennen und mit dem Gutsbezirke Gubin zu vereinigen;
- 2) die dem Besitzer Pröll zu Dorf Roggenhausen gehörige, im Gutsbezirke Abl. Klein Schönbrück belegene Parzelle in Größe von 30 Ar 28 Quadratmeter mit 1,65 Thaler Grundsteuerreinertrag (Kartenblatt 1 Artikel 24 des Gutes Abl. Klein Schönbrück, Parzellen Nr. 139/19, 140/20) ist von dem Gutsbezirke Abl. Klein Schönbrück abzutrennen und mit dem Gemeindebezirke Dorf Roggenhausen zu vereinigen.

Vorstehender Beschluß hat die Rechtskraft

erlangt.

Graudenz, den 3. Januar 1896.

Der Kreis-Ausschuß.

**9) Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 (G.-S. Seite 233) hat der Kreis-Ausschuß des Kreises Graudenz in seiner Sitzung am 16. November 1895 nach Anhörung der Beteiligten beschlossen:

- 1) die dem Besitzer Michael Krause zu Blynsinken gehörigen, unter Artikel 2 eingetragenen Parzellen Nr. 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 90/1, 91/2 und 93/3 in Gesamtgröße von 39,0258 Hektar mit 164,41 Thaler Grundsteuerreinertrag und 47,22 Mark Grundsteuer, sowie 210 Mark Gebäudewerth und 8,10 Mark Gebäudesteuer;

2) die dem Besitzer Jakob Werner zu Königl. Kehlwalde gehörigen, unter Artikel 7 von Blynsinken eingetragenen Parzellen Nr. 89/1 und 92/2 in Gesamtgröße von 77,30 Ar mit 5,99 Thaler Grundsteuerreinertrag und 1,72 Mark Grundsteuer

von dem Gutsbezirke Blynsinken abzutrennen und mit der Landgemeinde Königl. Kehlwalde zu vereinigen.

Vorstehender Beschluß hat die Rechtskraft beschritten.

Graudenz, den 2. Januar 1896.

Der Kreis-Ausschuß.

**10)** Der von den Rätthern Rzonka und Odzianski durch die Landparzelle des Grundbesizers Felix Paluchowski in Rakowitz führenden Fuß- und Fahrweg soll kassirt werden.

Etwaige Einsprüche dagegen sind beim Unterzeichneten innerhalb sechs Wochen anzubringen.

Bielsk, den 4. Januar 1896.

Der Amtsvorsteher.

**11) Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 6 Artikel 11 des Reichs-Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) betreffend Abänderung bezw. Ergänzung der Gesetze über die Quartierleistung und die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden sowie der Vorschrift der Ausführungs-Instruction vom 30. August 1887 (R.-G.-Bl. S. 433) unter Nr. 3 Absatz 1 zu § 9 des Naturalleistungsgesetzes werden nachstehend mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert die Durchschnitte der höchsten Tagespreise, welche in den für die einzelnen Lieferungsverbände (Kreise) des Regierungsbezirks Marienwerder festgesetzten Hauptmarktororten (§ 19 Absatz 2 und 3 des Kriegsleistungs-Gesetzes vom 13. Juni 1873) im Monat Dezember 1895 für Fourage gezahlt worden sind, bekannt gemacht.

Es betrug im Monat Dezember 1895 der Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich eines Aufschlages von fünf vom Hundert für 50 kg

	Hafer.	Heu.	Richt- stroh.
	M	M	M
im Hauptmarktorte			
Culm für die Kreise Briesen und Culm	6,30	2,49	2,49
Flatow für den Kreis Flatow	6,04	2,36	2,36
Dt. Krone " " Dt. Krone	5,46	1,31	1,58
Dt. Gylau für die Kreise Löbau, Rosenberg und Strassburg	5,88	2,21	2,42
Marienwerder für den Kreis Marienwerder	6,17	2,22	2,27
Konitz für die Kreise Konitz, Schlochau und Tuchel	5,58	2,00	1,88
Graudenz für die Kreise Graudenz und Schwes	5,89	2,24	2,24
Thorn für den Kreis Thorn	6,25	2,36	2,63

Marienwerder, den 14. Januar 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Namen der Städte.		I. Markt =																	
		I. A. Getreide.																	
		Weizen				Roggen				Gerste				Hafer					
		gut	mittel	gering		gut	mittel	gering		gut	mittel	gering		gut	mittel	gering			
Nro.		Es kosten je 100 Kilogramm																	
		Ab	Dr	Ab	Dr	Ab	Dr	Ab	Dr	Ab	Dr	Ab	Dr	Ab	Dr	Ab	Dr		
1	Christburg	—	—	13 25	—	—	—	—	12	—	—	—	—	10 43	—	—	10	—	—
2	Culm	13 89	—	13 80	—	—	—	11 11	10 86	—	—	—	11 89	11	—	—	12	—	11
3	Dt. Eylau	—	—	13 90	—	—	—	—	11 65	—	—	—	—	10 10	—	—	11 20	10 80	—
4	Dt. Krone	—	—	—	—	—	—	11 25	—	11	—	—	11 64	11 43	11 14	—	10 40	10	9 60
5	Flatow	—	—	10	—	—	—	—	11	—	—	—	—	11 14	—	—	11 50	—	—
6	Grudenz	13 76	—	—	—	—	—	11 08	—	—	—	—	11 01	—	—	—	11 25	—	—
7	Jastrow	—	—	—	—	—	—	—	11 09	—	—	—	—	11 19	—	—	—	10 71	—
8	Konitz	14 22	14 16	14 07	—	—	—	11 34	11 29	11 24	—	—	10 95	10 76	10 52	—	10 62	10 48	10 31
9	Lbbau	13 16	—	—	—	—	—	11 28	—	—	—	—	10 21	—	—	—	10 51	—	—
0	M. Friedland	—	—	—	—	—	—	11 19	—	—	—	—	12 26	—	—	—	10 35	—	—
11	Marienwerder	13 11	—	—	—	—	—	12 06	—	—	—	—	10 52	—	—	—	11 76	—	—
12	Mewe	15	—	—	14 50	—	—	12	—	—	11 50	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Neumark	14	—	13 50	—	—	—	11	—	10 50	—	—	11	—	10 50	—	10 50	10	—
14	Niesenburg	13 77	—	—	—	—	—	11 25	—	—	—	—	10 49	—	—	—	10 70	—	—
15	Rosenberg	—	—	13	—	—	—	—	12 25	—	—	—	—	11 05	—	—	—	10 12	—
16	Schlochau	—	—	—	—	—	—	—	11 19	—	—	—	—	11 36	—	—	—	10 40	—
17	Schwek	—	—	—	—	—	—	—	11 42	—	—	—	—	10 75	—	—	—	—	—
18	Strasburg	13 87	12 80	—	—	—	—	11 25	10 50	—	—	—	11 80	11	—	—	14 50	13 50	—
19	Stuhm	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10 80	—
20	Thorn	14 54	13 81	—	—	—	—	11 79	11 49	—	—	—	13 36	11 36	—	—	11 89	11 29	—
21	Tuchel	13 59	13 45	13 03	—	—	—	11 13	10 93	10 73	—	—	10 27	10 07	9 87	—	12 93	12 73	12 53
22	Hammerstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—
23	Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—
24	Bandsburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—
Summa		152 91	131 67	11 60	—	—	—	147 73	146 17	144 47	—	—	135 40	152 14	131 53	—	160 11	141 83	132 44
Durchschnittspreis		13 90	13 17	13 87	—	—	—	11 36	11 24	11 12	—	—	11 28	10 86	10 51	—	11 44	10 91	10 81

13)

**Bekanntmachung.**

Bei der am 12. Dezember 1895 für das Jahr 1896 planmäßig bewirkten Ausloosung der Kreis- und Kreis-Anleihe-Scheine sind folgende Nummern gezogen worden:

III. Emission.

auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 17. März 1879.

Littr. B	Nr. 20	über	2000	Mk.
"	B	"	7	"
"	E	"	38	"
"	E	"	18	"
			<u>Summa</u>	4400 Mk.

IV. Emission.

auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 16. Januar 1880.

Littr. A	Nr. 17	über	5000	Mk.
"	B	"	32	"
			<u>Summa</u>	7000 Mk.

Diese ausgelosten Kreis-Anleihe-Scheine werden hierdurch zum 1. Juli 1896 mit der Maßgabe gekündigt, daß von diesem Zeitpunkte ab die Zinszahlung aufhört und die nicht zurückgegebenen Zinsscheine bei der Rückzahlung des Kapitals in Abzug gebracht werden.

Die Einlösung erfolgt bei der Kreis-Communal-Kasse in Bischofsburg und bei dem Banquier Herrn Hermann Theodor in Königsberg.

Bischofsburg, den 19. December 1895.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Kößel.

14)

**Personal-Chronik.**

Der Stadtkämmerer Granzin hier ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts beim hiesigen Amtsgericht ernannt worden.

Uebertragen ist die Verwaltung des Postamts I in Dt. Krone dem Major a. D. Heider aus Düren (Rheinland.)

Es sind versetzt worden: der Ober-Steuer-Kon-







# Extra-Beilage zum Amtsblatt.

## Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrath in der Sitzung vom 19. d. M. — §. 711 der Protokolle — die nachstehenden Vorschriften für die Vergütung der Brauntweinsteuern bei der Ausfuhr von flüssigen alkoholhaltigen Parfümerien sowie von alkoholhaltigen Kopf-, Zahn- und Mundwassern mit der Maßgabe beschlossen hat, daß sie vom 1. Januar 1896 ab in Kraft treten und daß von demselben Zeitpunkte ab auf den Verkehr mit den vorbezeichneten Waaren zwischen der Brauntweinsteuergemeinschaft und dem Großherzogthum Luxemburg die Bestimmungen des zwischen der Königlich Preussischen und der Großherzoglich Luxemburgischen Regierung getroffenen Abkommens vom  $\frac{31. \text{März}}{14. \text{April}}$  1858 Anwendung finden.

Berlin, den 23. Dezember 1895.

Der Finanz-Minister.

## Vorschriften

für

die Vergütung der Brauntweinsteuern bei der Ausfuhr von flüssigen alkoholhaltigen Parfümerien sowie von alkoholhaltigen Kopf-, Zahn- und Mundwassern.

§. 1.

Bei der Ausfuhr von flüssigen alkoholhaltigen Parfümerien sowie von alkoholhaltigen Kopf-, Zahn- und Mundwassern, die sich im freien Verkehr befinden, wird:

die Maichottich- oder Materialsteuer mit	0,1001	M,
die Verbrauchsabgabe mit	0,70	=
die Brennsteuer mit	0,06	=

für jedes in den ausgeführten Fabrikaten enthaltene Liter reinen Alkohols vergütet.

A. Vergütungsätze.

Eines Nachweises darüber, daß der Branntwein, aus welchem die Fabrikate hergestellt sind, der Maischbottich- oder Materialsteuer unterlegen hat, bedarf es nicht.

§. 2.

B. Bedingungen für die Gewährung der Vergütung.

Die Steuervergütung wird nur denjenigen Gewerbetreibenden gewährt, welche das Vertrauen der Steuerbehörde genießen und ordnungsmäßige kaufmännische Bücher führen; auch darf sie nur für die von ihnen selbst hergestellten Parfümerien u. s. w. in Anspruch genommen werden.

§. 3.

Wer Parfümerien u. s. w. mit dem Anspruch auf Steuervergütung in das Ausland auszuführen beabsichtigt, hat bei dem zuständigen Hauptamte die Genehmigung hierzu schriftlich nachzusuchen und dabei in doppelter Ausfertigung eine Betriebserklärung einzureichen, in welcher anzugeben ist:

- a) welche einzelnen Arten von Parfümerien, Kopf-, Zahn- und Mundwassern (§. 1) zur Ausfuhr gelangen sollen,
- b) wieviel die wahre Alkoholstärke des in jedem dieser Fabrikate enthaltenen Branntweins beträgt (Gewichtsprocente oder Volumenprocente),
- c) in welchen inneren Umschließungen die Ausfuhr der einzelnen Fabrikate erfolgt, und — je nachdem die Alkoholstärke der Fabrikate nach Gewichtsprozenten oder nach Volumenprozenten angegeben wird — welches Gewicht oder welche Raummenge an Parfümerien u. s. w. die zur Anwendung kommenden Umschließungen enthalten,
- d) wie die Standgefäße bezeichnet sind, aus denen die einzelnen Fabrikate entnommen werden,
- e) in welchen Räumen die mit der Post in das Ausland zu versendenden Packete versandfertig gemacht werden,
- f) ob die nicht mit der Post ausgehenden Fabrikate an der Amtsstelle oder in der Gewerbsanstalt vorgeführt und abgefertigt werden sollen.

Die Gesuchsteller müssen zugleich die ausdrückliche Verpflichtung eingehen, daß sie sich vorkommendenfalls den im §. 19 vorgesehenen Konventionalstrafen unter Verzicht auf den Rechtsweg unterwerfen.

Die im Absatz 1 unter c vorgesehenen Angaben sind nach ganzen und hundertsteln oder auch tausendsteln Kilogrammen oder Litern zu machen und können für eine größere Anzahl bis höchstens zwölf Umschließungen derselben Art gemeinschaftlich erfolgen.

Werden in einem der Punkte, auf die sich die Angaben unter a bis f beziehen, Aenderungen beabsichtigt, so sind sie vor ihrer Ausführung schriftlich in doppelter Ausfertigung bei dem Hauptamt anzumelden.

§. 4.

Gewerbetreibenden, welche Parfümerien u. s. w. mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausführen, ist die steuerfreie Verwendung undenaturirten Branntweins zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken sowie der Bezug und die Verwendung denaturirten Branntweins in ihrem Betriebe und der Handel mit denaturirtem Branntwein, auch der Bezug von alkoholhaltigen Fabrikaten, die aus denaturirtem oder sonst steuerfrei abgelassenem Branntwein hergestellt sind, unterjagt. Ausgenommen hiervon ist die Verarbeitung derjenigen Branntweinvorräthe, die ihnen vor dem 1. Januar 1896 für die Zwecke der Parfümeriefabrikation steuerfrei verabfolgt sind, und die steuerfreie Verwendung von Branntwein zur Herstellung von Seifen. Letztere ist bis auf weiteres unter der Bedingung zu gestatten, daß die Verwendung des Branntweins zu diesem Zweck gemäß §§. 9 und 10 der Vorschriften für die steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken amtlich überwacht wird.

Die Direktivbehörde ist befugt, unter Anordnung geeigneter Sicherheitsmaßregeln weitere Ausnahmen zuzulassen.

§. 5.

Die Genehmigung der Anträge auf Gewährung der Steuervergütung erfolgt unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs durch die Direktivbehörde, welche erforderlichenfalls für einzelne Betriebe besondere, durch das Steuerinteresse gebotene Kontrollen anordnen darf.

§. 6.

Die Gewährung der Ausführvergütung ist in den Fällen, in denen die Versendung nicht mit der Post erfolgt (§. 11), an die Bedingung geknüpft, daß die in einer Anmeldung mit dem Anspruch auf Steuervergütung aufgeführten Fabrikate zusammen mindestens 3 Liter reinen Alkohols enthalten.

§. 7.

Die Gewerbsanstalten, deren Inhabern die Ausfuhr gegen Steuervergütung zugestanden wird, unterliegen der steuerlichen Revision. Sämtliche Räume, in welchen die Aufbewahrung oder Behandlung von Branntwein, von alkoholhaltigen Fabrikaten und von Umschließungen stattfindet, dürfen während der Arbeitszeit von den Steuerbeamten betreten werden. Letztere sind berechtigt, die Fabrikationsbücher und die auf den Ankauf von Branntwein und auf die Veräußerung von Parfümerien u. s. w. bezüglichen Handlungsbücher, sowie die Fakturen und sonstigen Geschäftspapiere einzusehen, die Vorräthe an Branntwein, alkoholhaltigen Ganz- und Halbfabrikaten, sowie an Umschließungen zu besichtigen und diejenigen Revisionshandlungen (Alkoholisirungen, Vermessungen u. s. w.) vorzunehmen, die erforderlich sind, um sich von der Innehaltung der Betriebserklärung (§. 3 lit. a bis e) zu überzeugen. Die Einsicht in die Rezepte und die Benennung von Zusatzstoffen, die der Gewerbetreibende geheim zu halten wünscht, kann nicht beansprucht werden.

§. 8.

Von jeder Art der zur Verwendung gelangenden inneren Umschließungen ist der zuständigen Steuerstelle eine leere Probe zu übergeben, an der ersichtlich gemacht ist, bis zu welcher Höhe die Befüllung erfolgt. Die übergebenen Umschließungen sind von der Steuerstelle zu verwiegen oder unter Berücksichtigung der Befüllungsmarke zu vermessen und gegen Vertauschung zu sichern. Ihre Aufbewahrung kann in den Geschäfts- oder Fabrikräumen des Gewerbetreibenden erfolgen, der alsdann zu diesem Zweck nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde ein unter Steuerverschluß zu nehmendes Behältniß zur Verfügung zu stellen hat.

§. 9.

Werden Fabrikate, für welche die Steuervergütung beansprucht wird, mit der Post in das Ausland versandt, so sind die abzusendenden Pakete, bevor sie aus den Räumen, in denen sie für den Transport fertig gestellt sind (§. 3 lit. e) entfernt werden, in ein nach Maßgabe der Anlage 1\*) in Vierteljahresabschnitten zu führendes Post-Ausgangsbuch einzutragen. Die Eintragung in die Spalten 1 bis 13 gilt als Ausfuhranmeldung. Der Gewerbetreibende haftet für ihre Richtigkeit.

C. Verfahren bei der Ausfuhr von Parfümerien u. s. w. gegen Steuervergütung. 1. Postverkehr.

§. 10.

Eine Vorführung der einzelnen Postsendungen zur steuerlichen Revision findet nicht statt. Die Steuerbeamten haben bei ihren nach näherer Bestimmung der Direktivbehörde vorzunehmenden Revisionen sämtliche Einträge in das Post-Ausgangsbuch zu prüfen, dieselben mit den Fakturen zu vergleichen und die Richtigkeit der Angaben über den Alkoholgehalt und über den Inhalt der Umschließungen durch Untersuchung des Inhalts der Standgefäße, aus welchen die versandte Waare entnommen ist, und durch Vergleichung der niedergelegten und der im Bestande befindlichen Umschließungen gleicher Art probeweise zu kontrollieren. Der Umfang und das Ergebnis der vorgenommenen Ermittlungen ist von ihnen an der vorgeschriebenen Stelle im Post-Ausgangsbuch zu vermerken. Falls sich hieraus keine Anstände ergeben (§. 19), sind die Angaben des Versenders im Post-Ausgangsbuch der Berechnung der Steuervergütung zu Grunde zu legen.

\*) Hier nicht mit abgedruckt.

Die Steuerbeamten sind berechtigt, die zur Versendung in das Ausland fertiggestellten Pakete von der Absendung zurückzuhalten und mittelst Revision (§§. 14ff.) das Gewicht oder die Menge und den Alkoholgehalt der darin enthaltenen Fabrikate festzustellen.

§. 11.

2. Anderweite  
Ausfuhr.

Sollen Fabrikate gegen Steuervergütung ausgeführt werden, ohne daß ihr Versand mittelst der Post erfolgt, so ist bei der zuständigen Steuerstelle eine Anmeldung abzugeben, für welche die Anlage 2\*) als Vorbild dient. Der Versender hat die Spalten 1 bis 10 der Anmeldung auszufüllen und haftet für die Richtigkeit seiner Angaben.

Wenn der Anmeldung ein Duplikat der Faktura oder ein Buchauszug von genügender Deutlichkeit und Uebersichtlichkeit beigelegt ist, so brauchen die darin enthaltenen Einzelangaben in der Anmeldung nicht wiederholt zu werden. Die Duplikate und Auszüge können im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellt werden.

§. 12.

Alkoholhaltige und nicht alkoholhaltige Parfümerien u. s. w. dürfen in demselben unter Steuerkontrolle auszuführenden Kollo zusammengepackt werden. In solchen Fällen sind die nicht alkoholhaltigen Parfümerien u. s. w. in der Ausfuhranmeldung nach Art und Menge, getrennt von den alkoholhaltigen Fabrikaten, summarisch aufzuführen.

§. 13.

Die zur Ausfuhr angemeldeten Kolli sind zur steuerlichen Abfertigung vorzuführen; ihre Ausfuhr ist nachzuweisen.

Die Revision der vorgeführten Kolli kann unterbleiben.

Wird von der Revision Abstand genommen, so erfolgt die Ausgangsabfertigung unter Vorbehalt der nach Maßgabe des §. 10 Absatz 2 nachträglich vorzunehmenden Ermittlungen. Der Umfang und das Ergebnis derselben sind in den erledigten Ausfuhranmeldungen, welche den Abfertigungsbeamten von der Steuerstelle zuzustellen sind, zu vermerken. Falls sich hieraus keine Anstände ergeben (§. 19), sind die Angaben des Versenders in der Anmeldung der Berechnung der Steuervergütung zu Grunde zu legen.

§. 14.

Wird eine Revision der vorgeführten Kolli vorgenommen, so sind von allen oder von einigen Sorten der angemeldeten und in versandfertiger Verpackung vorgeführten Parfümerien u. s. w. ein oder mehrere Stücke in Bezug auf ihren Alkoholgehalt und auf die Nichtverwendung von denaturirtem Branntwein zu prüfen, sowie von allen oder von einigen Arten der in der Anmeldung aufgeführten Umschließungen ein oder mehrere Stücke mit den amtlich aufbewahrten Probestaschen u. s. w. zu vergleichen, oder zu verwiegen beziehungsweise zu vermessen.

Zum Ersatz der von den Abfertigungsbeamten entnommenen und geöffneten Flaschen u. s. w. dürfen überzählige Stücke der einzelnen Gattungen mit vorgeführt werden.

Das Gewicht oder die Menge der zur Ausfuhr bestimmten Parfümerien u. s. w. kann auf Antrag des Versenders auch in der Weise ermittelt werden, daß die amtlichen Feststellungen bei der Einfüllung in die Versandgefäße erfolgen. In diesem Falle ist die Befüllung der Versandgefäße und das Einpacken derselben amtlich zu überwachen. Die Ueberwachung des Einpackens kann auch erfolgen, um die Zahl und Art der eingepackten Umschließungen festzustellen.

§. 15.

Wenn ein Bedürfnis vorliegt, kann die Absendung der nach Maßgabe des §. 14 zur Ausfuhr abzufertigenden Parfümerien u. s. w. nach im Uebrigen erfolgter Vorabfertigung bereits vor Feststellung der Alkoholstärke gestattet werden. In diesen Fällen ist der Revisionsbesund nachträglich zu vervollständigen (§. 13 Absatz 3).

\*) Hier nicht mit abgedruckt.

## §. 16.

Auf die weitere Behandlung der nach §§. 11 ff. abgefertigten Parfümerien u. f. w. finden die in den einzelnen Bundesstaaten für die Ausfuhr von Branntwein und Branntweinfabrikaten bestehenden Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß in Fällen, in welchen ein besonderes Bedürfnis dazu vorliegt, ausnahmsweise die Anlegung der Verschlüsse durch einen Beamten gestattet werden kann.

Die Versendung der abgefertigten Waaren von der Abfertigungsstelle nach dem Grenzausgangssamt erfolgt unter Steueraufsicht und zwar in der Regel unter amtlichem Raumverschluß oder amtlicher Begleitung. Kolloverschluß ist nur insoweit zulässig, als die Versendung der Fabrikate in Kisten, Körben, Ueberfässern und dergleichen erfolgt, welche die Anlegung eines steueramtlichen Bleiverchlusses gestatten.

Die Abfertigung bei dem Grenzausgangssamt beschränkt sich in unverdächtigen Fällen auf die Prüfung und Abnahme des angelegten steueramtlichen Verschlusses sowie auf die Vergleichung der Art und der Bezeichnung der Kolli mit den entsprechenden Angaben in der Anmeldung.

## §. 17.

Bei Parfümerien u. f. w., deren Alkoholstärke mit genügender Sicherheit durch das Alkoholometer oder durch den zur Ermittlung des Alkoholgehalts von versetzten Branntweinen, Fruchtstäben und dergleichen eingeführten Destillirapparat zu bestimmen ist, erfolgt diese Feststellung durch die Bezirks-Steuerstelle oder eine von der Direktivbehörde ermächtigte Steuerstelle oder durch die Abfertigungsbeamten.

3. Ermittlung des Alkoholgehalts.

## §. 18.

Bei Parfümerien u. f. w., deren Alkoholstärke weder durch das Alkoholometer noch durch den im §. 17 bezeichneten Destillirapparat mit genügender Sicherheit ermittelt werden kann, erfolgt die Feststellung der Alkoholstärke durch einen von der obersten Landesfinanzbehörde oder auf deren Ermächtigung von der Direktivbehörde zur Vornahme solcher Untersuchungen bezeichneten vereidigten Chemiker. Zu diesem Zweck sind von den Abfertigungsbeamten unter Bezugnahme des Versenders Proben zu entnehmen und unter der gehörigen Bezeichnung mit dem Amtssiegel zu verschließen; der Versender kann diesem sein eigenes Siegel beifügen.

Die Untersuchung ist zugleich darauf zu richten, ob die Parfümerien u. f. w. denaturirten, durch Zusätze geruchlos gemachten Branntwein oder dergleichen enthalten.

Die Kosten der Untersuchung fallen, wenn sich ergibt, daß der Alkoholgehalt um mehr als 4 Gewichtsprocente hinter der in Gewichtsprozenten angemeldeten Stärke oder um mehr als 4 Volumenprocente hinter der in Volumenprozenten angemeldeten Stärke zurückbleibt oder, daß denaturirter Branntwein verwendet ist, dem Versender zur Last.

## §. 19.

Findet sich bei den nach §§. 10, 13 und 14 vorzunehmenden Prüfungen, daß die Alkoholstärke um mehr als 4 Gewichtsprocente hinter der in Gewichtsprozenten angemeldeten Stärke oder um mehr als 4 Volumenprocente hinter der in Volumenprozenten angemeldeten Stärke zurückbleibt oder, daß der Inhalt der Flaschen u. f. w. um 10 Prozent oder mehr geringer ist als nach den Angaben des Versenders, so ist die Sendung oder bei mehreren Gattungen von Parfümerien u. f. w. in einer Sendung die betreffende Gattung von der Vergütung auszuschließen, und gegen den Gewerbetreibenden von der Direktivbehörde für jeden Einzelfall eine Konventionalstrafe bis zu 1000 *M.* festzusetzen und im Verwaltungswege einzuziehen, unbeschadet des daneben etwa auf Grund der Branntweinsteuergesetze einzuleitenden Strafverfahrens.

In gleicher Weise ist eine Konventionalstrafe bis zu 10 000 *M.* festzusetzen für jeden Einzelfall, in dem die Direktivbehörde für nachgewiesen erachtet, daß zu den mit dem Anspruch auf Steuervergütung zur Ausfuhrabfertigung vorgeführten Parfümerien u. f. w. denaturirter oder — abgesehen von der für die Verarbeitung des vor dem 1. Januar 1896 steuerfrei abgelassenen Branntweins vorgesehenen Ausnahme (§. 4) — sonst steuerfrei abgelassener Branntwein verwendet worden ist.

D. Folgen unrichtiger Anmeldungen.

Die im Absatz 1 und 2 bezeichneten Strafen treten nicht ein, wenn nach dem Ermessen der Direktivbehörde die Zuwiderhandlung ohne Wissen und Willen des Gewerbetreibenden und, ohne daß ihn dabei ein grobes Versehen trifft, begangen ist.

In den Fällen des Absatz 2 ist dem beteiligten Gewerbetreibenden von der Direktivbehörde die Erlaubniß zu entziehen, Parfümerien u. s. w. mit dem Anspruch auf Steuervergütung auszuführen.

§. 20.

In Bezug auf die Liquidirung und Verrechnung der Steuervergütungen finden die §§. 1 bis 8 der durch den Bundesrathsbefehl vom 27. Juni 1895 genehmigten Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 16. Juni 1895 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Vergütungen für die mit der Post zur Ausfuhr gebrachten Fabrikate vierteljährlich auf Grund des Post-Ausgangsbuches zu liquidiren und festzusetzen sind.

Das Post-Ausgangsbuch ist am letzten Tage des Quartals abzuschließen und bis zum 10. des folgenden Monats der zuständigen Steuerstelle einzureichen.

§. 21.

Für diejenigen Fälle, in denen die Herstellung auszuführender Parfümerien u. s. w. in zollficher abgeschlossenen Räumen erfolgen soll, kommt der §. 10 Absatz 2 der im §. 20 bezeichneten Ausführungs-Bestimmungen zur Anwendung.

E. Liquidirung und Verrechnung der Steuervergütung.

F. Herstellung auszuführender Parfümerien u. s. w. in zollficher abgeschlossenen Räumen.